

## **1. Beschluss aus der 1. Bezirksamtssitzung vom 14.01.2020**

### Gegenstand des Antrages:

Anpassung des Handlungsleitfadens zum Thema „Zahlung von Leistungsprämien/Leistungszulagen nach der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen“ vom 17. Juli 2001 (GVBL. S. 290) und des Kriterienkataloges für Tarifbeschäftigte über die Zahlung von Zulagen und Prämien auf eine Staffelung der Prämienhöhe von 1000, 1500 und 2000 €

### Beschluss:

a) Das Bezirksamt beschließt vorbehaltlich des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens bei den Beschäftigtenvertretungen bei der Anwendung des Handlungsleitfadens über die Zahlung von Leistungsprämien/Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte und des Kriterienkatalogs für Tarifbeschäftigte im Bezirksamt Spandau von Berlin nur noch Prämienzahlungen an Einzelpersonen in Höhe von 1000, 1500 oder 2000€ je nach Güte der Leistung zuzulassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die maßgebliche Höchstgrenze nach § 3 LPZVO und jene, in Nr. 1 auf Seite 2 des Rundschreibens IV Nr. 17/2018 der Senatsverwaltung für Finanzen genannte Höchstgrenze nicht überschritten wird.

b) Das Bezirksamt beschließt vorbehaltlich des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens bei den Beschäftigtenvertretungen den als Anlage 1 beigefügten Handlungsleitfadens über die Zahlung von Leistungsprämien/Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in der Fassung vom Dezember 2019 und den als Anlage 2 beigefügten Kriterienkatalog für Tarifbeschäftigte im Bezirksamt Spandau von Berlin in der Fassung vom Dezember 2019.